

Referenzpreise* für Reservenetzkapazität für die in das Hochspannungsnetz der NRM einspeisenden Erzeugungsanlagen gemäß § 18 Abs. 2 StromNEV

NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH

(Frankfurt am Main)

gültig ab 01.01.2026

	0 bis ≤ 200 h/a	> 200 bis ≤ 400 h/a	> 400 bis ≤ 600 h/a
Entnahmestelle	EUR/kW	EUR/kW	EUR/kW
Umspannung HÖS/HS	13,66	16,38	19,12

Die von NRM berechneten Referenzpreise, die für Reservenetzkapazität in der Hochspannungsebene ab dem 01.01.2018 zu erheben sind, folgen den Vorgaben des § 120 Abs. 4, 5 und 7 EnWG.

Sie ergeben sich aus den veröffentlichten Referenzpreisen für vermiedene Netzentgelte (für Benutzungsdauern >= 2.500 h/a) sowie deren Leistungspreisen (für Benutzungsdauern >= 2.500 h/a) und den Preisen für Reservenetzkapazität des Jahres 2016 der vorgelagerten Netzbetreiber Tennet und Avacon.

Aus diesen Veröffentlichungen wurden in den Zeitfenstern 0 bis 200 h/a, 200 bis 400 h/a, 400 bis 600 h/a die Verhältnisse der Preise aus Reservenetzkapazität zu den Leistungspreisen der Netznutzung im Jahr 2016 für die vorgelagerten Netzbetreiber ermittelt.

Für jeden der vorgelagerten Netzbetreiber lassen sich daraus die berechneten Referenzpreise für Reservenetzkapazität (€/kW) ableiten, die sich bei einer Veröffentlichungspflicht dieser Daten ab dem Jahr 2018 ergeben hätten. Diese Preise müssen abschließend zu Mischpreisen zusammengefasst werden.

Das Verteilnetz der NRM wird von zwei vorgelagerten Netzbetreibern versorgt. Die Preise der Reservenetzkapazität werden aus einem Mischverhältnis berechnet, das sich aus den Anteilen des maximalen Leistungsbezuges der NRM aus den vorgelagerten Netzen der Tennet und Avacon ermittelt. Nach § 120 Abs. 4, 5 und 7 EnWG ist das Mischverhältnis zu verwenden, das der Planung der Netznutzungsentgelte der NRM für das Jahr 2016 zugrunde lag.

*Die ausgewiesenen Preise werden in den Jahren 2026 bis 2028 schrittweise abgesenkt. Grundlage ist der Beschluss der Bundesnetzagentur „Festlegung zur Abschmelzung der Entgelte für dezentrale Erzeugung in den Jahren 2026 bis 2028“ (Aktenzeichen: GBK-25-02-1#1).

Die Absenkung erfolgt im Wege einer Kürzung in drei Stufen um

- a) 50 von Hundert beginnend am 01. Juli 2026,
- b) 50 von Hundert beginnend am 01. Januar 2027
- c) und 75 von Hundert beginnend am 01. Januar 2028.

Die Referenzpreise für Reservenetzkapazität stehen unter dem Vorbehalt, dass die Übertragungsnetzbetreiber keine neuen Referenzpreise veröffentlichen, die Erlösobergrenze nicht aufgrund behördlicher und/oder gerichtlicher Entscheidungen neu festgelegt bzw. rückwirkend angepasst werden muss oder eine Anpassung der Netzentgelte nicht aufgrund rechtlicher oder regulatorischer Vorgaben erforderlich sein sollte.

Sie sind freibleibende Nettopreise, die sich zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer sowie sonstiger gesetzlicher Steuern verstehen.